

**RS OGH 1999/3/23 1Ob66/99h,  
7Ob251/99h, 6Ob201/09s,  
4Ob193/09z, 3Ob45/11f, 1Ob109/16k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

## Norm

ZPO §18 Abs1

## Rechtssatz

Die Schlüssigkeit des behaupteten Interventionsinteresses gehört zu den formellen Beitrittsvoraussetzungen. Eine insofern un schlüssige Nebenintervention führt zu deren Zurückweisung im Rahmen der gerichtlichen Vorprüfung (hier kein Eingehen auf Verbesserungsfragen).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 66/99h  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 66/99h
- 7 Ob 251/99h  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 251/99h
- 6 Ob 201/09s  
Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 201/09s  
Beisatz: Ist - wie im vorliegenden Fall - das Verfahren aber nach der Aktenlage bereits durch Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht beendet, sodass auch die Durchführung eines Verfahrens nach § 18 Abs 2 ZPO in der Regel nicht in Betracht kommt, kann der Oberste Gerichtshof aus Anlass der Befassung mit einem Rechtsmittel die Zulässigkeit der Nebenintervention selbst prüfen. (T1)
- 4 Ob 193/09z  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 193/09z  
Vgl auch; Veröff: SZ 2009/167
- 3 Ob 45/11f  
Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 45/11f  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2011/123
- 1 Ob 109/16k  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 109/16k  
Beisatz: Die bei Einlangen des Beitrittsschriftsatzes vom Gericht durchzuführende amtswegige Vorprüfung der Zulässigkeit der Nebenintervention umfasst daher auch die Frage, ob ein Interventionsinteresse schlüssig behauptet wurde. (T2); Veröff SZ 2016/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111787

## Im RIS seit

22.04.1999

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)